Zech

Sachverhalt:

am 17.06.2016 erhielt ich ein Angebot über ----

von Frau Zach.

Mit der Auftragserteilung habe ich nochmals explizit darauf hingewiesen, dass ich die Arbeitsergebnisse in HTML5 als Webseite responsives Webdesign erwarte.

"Für responsives Webdesign wesentliche Voraussetzung sind sogenannte Media Queries, ein CSS3-Konzept, welches unterschiedliche Designs in Abhängigkeit von bestimmten Eigenschaften des Ausgabemediums erlaubt.

Beispielsweise können folgende Eigenschaften als Kriterien herangezogen werden:

Breite und Höhe des Browserfensters

Größe des Gerätes selbst

Bildschirmauflösung

Orientierung (Hoch- oder Querformat)

Eingabemöglichkeiten (Tastatur, Fingergeste [Touch], Sprache)"

Am 4.7 13:50 Informierte mich die Klägerin, dass die exportierten Elemente Ihrer Arbeit einsetzbar für eine Programmierung geeignet wären, aber ich die im Angebot versprochene Webseite nicht erhalte.

Das ist ein klarer Vertragsbruch der Klägerin.

Daraufhin habe ich Ihr mitgeteilt, dass ich so die Arbeit nicht abnehmen werde.

Daraufhin schlug die Klägerin vor alle offenen vereinbarten Arbeiten einzustellen ein HTML Grundgerüst zu erstellen und mir die Arbeit zu überlassen Inhalte und Funktionen zu Programmieren.

"Falls mir das nicht recht ist Zitat…

Mit diesem Vorgehen habe ich mich nicht einverstanden erklärt und die Zusammenarbeit mit sofortiger Wirkung beendet.

Ich habe ausser einen Screenentwurf , welcher unseren Anforderungen nicht entsprach , keinerlei Arbeitsdateien oder sonstige nutzbare Artefakte erhalten.

Daher bin ich auch nicht bereit etwas zu bezahlen

Des Weiteren ist auch grundsätzlich die Frage zu stellen in wie weit ein Vertrag entsprechend **§ 312 b/c/d/e Fernabsatzverträge** zustande gekommen ist. Bei diesen ist der Kunde über Widerrufs- und Rückgaberecht zu Informieren und entsprechend AGB's beizulegen. Darauf hat die Klägerin verzichtet.

Ich beantrage die Klagevollumfänglich abzuweisen .

Alle Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MwSt.) zulasten der Klägerin.